

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Lieferung von Aushubmaterial auf den Gp. 598/1 und 598/75 in El.Z. 36/II, KG Gais, einschließlich der Überlassung des Grundstücks für den Zeitraum des Abbaus

Spezielles Leistungsverzeichnis

Art.1 - Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand der Ausschreibung ist die Lieferung von Aushubmaterial bestehend aus Schotter **auf den G.P. 598/1 und 598/75 in El.Z. 36/II, KG Gais**, einschließlich der Überlassung des entsprechenden Grundstückes für den Zeitraum des Abbaus.

Die im Betreff genannte Lieferung erfolgt unter genauer Einhaltung von Seiten des Zuschlagsempfängers der im vorliegenden Leistungsverzeichnis festgesetzten Bedingungen und jedenfalls, wenn nicht vorgesehen, der anderen Bestimmungen die diesen Bereich regeln.

Art. 2 – Ort und Ausmaß des Abbaus

Die Lieferung bezieht sich auf das Aushubmaterial, welches sich im Untergrund der G.p. 598/1 und 598/75 in El.Z. 36/II, KG Gais, befindet. Der Abbau wird vom Zuschlagsempfänger auf eigene Kosten durchgeführt. Der Aushub erfolgt bis zu 556.816m³ laut beiliegendem Lageplan, erstellt vom Planungsbüro für Hoch- und Tiefbau Dr. Ing. Stefano Brunetti, vom 20.08.2018. Die Fraktion überlässt dem Zuschlagsempfänger die Grundstücke für den Zeitraum des Abbaus.

Art. 3 – Wesentliche Vertragsbedingungen

3.1. Der Abbau der gesamten Abbaumenge erfolgt über einen Zeitraum von 18 (10+8 gemäß Art. 4 Pkt 6 des L.G. 7/2003) Jahren nach Erhalt der notwendigen gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen bzw. nach Inkrafttreten der entsprechenden Genehmigung. Bei Beendigung der Schottergrube muss der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden, sodass die Fläche als Weide wieder benützt werden kann. Dabei wird das zwischengelagerte Material verwendet.

3.2. Der Zuschlagsempfänger beantragt die Genehmigungen (Abbaugenehmigung, UVP, usw.) auf eigenen Namen und Kosten und ist ermächtigt, nach Erhalt der entsprechenden Genehmigung, den Abbau selbst oder durch einen, auch später nach ausdrücklicher Zustimmung der Fraktion zu ernennenden Betreiber, durchzuführen. Wird die Abbaugenehmigung nicht erteilt, gilt der in Folge gegenständlicher Ausschreibung abgeschlossene Bezugsvertrag als aufgelöst. Alle Kosten bleiben, unabhängig von der Gewährung der Abbaugenehmigung, zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

3.3. Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich die für den Abbau notwendigen Genehmigungen, beschränkt auf den im gegenständlichen Leistungsverzeichnis vorgesehenen Zeitraum, zu beantragen.

3.4. Der Zuschlagsempfänger wird ermächtigt, alle notwendigen Anträge für den Erhalt der Genehmigungen, Konzession, Verlängerungen u.ä. für den Abbau von Schotter bei den zuständigen Verwaltungen und Behörden einzureichen. Die Fraktion leistet, wenn notwendig, nach Vorlage der Unterlagen die entsprechenden Unterschriften. Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich auf Anfrage, die Fraktion über den Stand der Genehmigungsverfahren zu informieren und den Schriftverkehr zwischen ihm und Behörden bezüglich Schotterabbau in Kopie zu übermitteln.

3.5. Sollte die von der Autonomen Provinz Bozen ausgestellte Abbaugenehmigung nicht für einen Zeitraum von 10 + 8 Jahren erlassen werden, wird der Zuschlagsempfänger bereits jetzt schon ermächtigt, eine oder auch mehrere Verlängerungen zu beantragen, wobei die Gesamtlaufzeit der Genehmigungen den Zeitraum von insgesamt 10 + 8 Jahren nicht überschreiten darf, außer die Parteien einigen sich vor Ablauf der 10 + 8 Jahresfrist einvernehmlich auf eine Verlängerung.

3.6. Die Fraktion garantiert dem Zuschlagsempfänger bzw. dem Betreiber die Zufahrt zur Schottergrube zu den G.P. 598/1 und 598/75 auf dem in beiliegender Skizze markierten Wegabschnitt. Die Zufahrt wird nach Schließung der Grube im ursprünglichen Zustand übergeben. Der Zuschlagsempfänger kann auf den Parzellen laut den gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben das abgebaute Material ab- und zwischenlagern.

3.7. Bäume werden vor Beginn des Schotterabbaus von der Fraktion gefällt; das Holz bleibt im Eigentum der Fraktion.

Art. 4 – Verkaufspreis und Rechnungsstellung

Die Schotterlieferungen unterliegen der Mehrwertsteuer.

Der abgebaute Schotter wird nach Maß gegen Ausstellung einer Mehrwertsteuerrechnung in 2 Jahresraten in Rechnung gestellt und bezahlt.

4.1. Vermessung

Die vom Zuschlagsempfänger abgebaute Menge wird jährlich am Jahresende nach Einstellung der Tätigkeit durch einen vom Zuschlagsempfänger zu ernennenden Techniker, in Anwesenheit von beiden Vertragsparteien bestimmt. Die Kosten der Vermessung sind zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Eine Woche vor Abbabeginn verständigt der Zuschlagsempfänger die Fraktion über den Beginn des Abbaus. Die oberste Schicht Erde wird nicht verrechnet. Nach Beseitigung derselben, ermittelt der Techniker den Ausgangspunkt für die jährlichen Messungen.

Die Erde kann innerhalb der Fläche am Rande der jeweiligen Grundstücke zwischengelagert werden.

Schlechtes Material, welches nicht verwendet werden kann, wird nicht verkauft sondern am Rande der Grube, nach Absprache mit der Fraktion, zwischengelagert und zur Auffüllung verwendet.

4.2. Rechnungsstellung

Die Fraktion Gais stellt pro Jahr 2 Rechnungen.

4.2.1. Jährliche Rechnungsstellung 15.07.

Am 15.07. werden jährlich, unabhängig von der effektiven Abbaumenge, 20.000m³ zum Zuschlagspreis plus Inflation laut Pkt. 4.2.5 in Rechnung gestellt.

4.2.2. Ausgleichsrechnung bei jährlicher Abbaumenge > 20.000m³

Bei einer jährlichen Abbaumenge von mehr als 20.000m³ erfolgt die Ausgleichsrechnung zum Zuschlagspreis plus Inflation laut Pkt. 4.2.5, jeweils innerhalb 15 Tagen nach erfolgter Endvermessung laut Art. 4.1.

4.2.3. Jährliche Abbaumenge < 20.000m³

Bei einer jährlichen Abbaumenge von weniger als 20.000m³ werden die gezahlten nicht abgebauten Kubikmeter auf einem Kubikmeterkonto gutgeschrieben. Werden in den darauffolgenden Jahren mehr als 20.000m³/Jahr abgebaut, werden die gutgeschriebenen Kubikmeter zuerst verrechnet und in der Ausgleichsrechnung der Differenzbetrag laut jährlicher Endmessung in Rechnung gestellt.

Beispiel:

Jahr	Jährlich abgebaute Menge (m ³)	Zu bezahlende Menge (m ³)	Kubikmeterkonto Bewegung (m ³)	Kubikmeterkonto Saldo (m ³)
15.07.x		20.000	+ 20.000	+ 20.000
Jahresende x	15.000		- 15.000	+ 5.000
15.07.x+1		20.000	+ 20.000	+25.000
Jahresende x+1	35.000	10.000	- 25.000	0

4.2.4. Auslauf der Konzession

4.2.4.1. Nichterreichen der Mindestmenge

Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich im genehmigten Abbauperioden mindestens 240.000m³ zu zahlen. Er ist somit in jedem Falle verpflichtet den Gegenwert dieser Mindestmenge zu bezahlen und hat bei Nichterreichung der Mindestmenge keinen Anspruch auf Rückerstattung der eventuellen Anzahlungen laut Art. 4.2.1.

4.2.4.2. Überschreiten der Mindestmenge

Bei Überschreitung der Mindestmenge von 240.000m³ werden eventuelle Anzahlungen für nichtabgebaute Kubikmeter bei Beendigung der Konzession zurückerstattet.

4.2.5. Zahlung und Anpassung Inflation

Die Zahlung muss innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung erfolgen. Im Falle einer verspäteten Einzahlung schuldet der Zuschlagsempfänger, ohne Notwendigkeit einer Aufforderung, die Verzugszinsen gemäß GvD Nr. 231 vom 9. Oktober 2002 ab dem Tag der Fälligkeit. Bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen ist das Abbaurecht bis zur Zahlung suspendiert.

Der Preis wird jährlich, beginnend ab 2020, im Ausmaß von 100% der Änderung der Lebenshaltungskosten für Arbeiter- und Angestelltenfamilien, wie vom Istat für das Vorjahr ermittelt, angepasst.

Artikel 5 - Gewährleistungen und Verpflichtungen zu Lasten des Zuschlagsempfängers

5.1. Die Genehmigung zum Abbau laut Art. 5 des L.G. 7/2003 ist personengebunden.

5.2 Die Abtretung des in Folge gegenständlicher Ausschreibung abgeschlossenen Bezugsvertrages oder der Abbaugenehmigung benötigt die Zustimmung der Fraktion.

5.3. Die Abbauggebühr an die Gemeinde Gais laut LG 7/2003 in geltender Fassung ist zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

5.4. Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich den Bestimmungen des LG 7/2003 bzw. den von der Autonomen Provinz Bozen auferlegten Verhaltensvorschriften Folge zu leisten und insbesondere mit den von der Autonomen Provinz Bozen autorisierten Materialien (Recyclingprodukten, Aushubmaterialien, Schlämmen aus Schotterproduktion) das Landschaftsbild und die Umwelt wiederherzustellen.

5.5. Der Abtransport des Materials ist nur mittels LKWs der Kategorie Euro 6 oder höher zulässig.

5.6. Bei starkem Nordwind muss der Schotterabbau eingestellt werden um die Staubbelästigung für Wohnzonen zu verhindern. Der Abbau wird nach Absprache zwischen den zwei Vertragsparteien eingestellt.

5.7. Der Zuschlagsempfänger muss das auf der Weide bestehende Trinkwasserbecken mit Wasser versorgen.

5.8. Der Zuschlagsempfänger ersetzt den Weideausfall der Bauern mit einer jährlichen Zahlung von € 300,00 + MwSt.

5.9. Der Zuschlagsempfänger darf die zur Verfügung gestellten Grundflächen nur zu jenen Zwecken verwenden, die in der gegenständlichen Ausschreibung festgelegt sind.

5.10. Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich das abgebaute Material ausschließlich mittels einer stationären Anlage in einem Umkreis von maximal 20 km zur Grube zu verarbeiten.

5.11. Bereits abgebaute Flächen können von der Fraktion zurückgenommen werden um sie einer Nutzung als Gewerbebauland zuzuführen, sofern dadurch die Abbauarbeiten nicht behindert werden. Für diese Flächen entfällt die Verpflichtung zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes.

5.12. Die Fraktion behält sich das unanfechtbare Recht vor, Kontrollen in Bezug auf das Areal und die Abbautätigkeit vorzunehmen und, bei triftigen Gründen und Verstößen gegen den im Zuge dieser

Ausschreibung abzuschließenden Bezugsvertrages, den Abbau einzustellen.

Art. 6 - Haftung

Die Schlüsselübergabe für das Areal erfolgt innerhalb 2 Wochen nach Vertragsabschluss vor Ort und wird in einem Übergabeprotokoll festgehalten.

Ab diesem Zeitpunkt gehen sämtliche Risiken und Haftungen, die mit dem Abbaugelände und jeglicher dazugehöriger Tätigkeit verbunden sind, ausschließlich und vollständig auf den Zuschlagsempfänger über. Er übernimmt sämtliche Verpflichtungen in Bezug auf die Vorschriften und Bestimmungen über Sicherheit, Hygiene, Umweltschutz, Arbeitsbedingungen, Vor- und Fürsorge. Der Zuschlagsempfänger haftet vollständig für jegliche Art von Schäden, die er gegenüber Dritten verursacht und verpflichtet sich, die Fraktion für Forderungen von Dritten, die mit dem Betrieb des Abbaugeländes zusammenhängen, schadlos zu halten.

Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich eine Betriebshaftpflichtversicherung für auftretende Schäden über mind. Euro 4.000.000 abzuschließen. Nach Ausstellung der Genehmigungen laut Art. 3.2. wird eine Kopie der vom Zuschlagsempfänger abgeschlossenen Versicherungspolize, bei sonstiger Vertragsauflösung, an die Fraktion Gais ausgehändigt. Der Zuschlagsempfänger hält die Fraktion Gais für sämtliche eventuell im Zusammenhang mit dem Abbaugelände ausgestellten Verwaltungsstrafen oder Strafen jeder Art schadlos.

Der Zuschlagsempfänger muss die Grube abzäunen um den Zugang von Vieh zu verhindern. Der Zuschlagsempfänger haftet wenn Vieh bei Überschreiten der Zäune zu Schaden kommt.

Der Zuschlagsempfänger haftet gegenüber der Fraktion Gais für die Einhaltung sämtlicher Vertragsklauseln, auch wenn andere Betreiber den Schotterabbau tätigen. Die Haftung zwischen Zuschlagsempfänger und eventuell dritten Betreibern gegenüber der Fraktion Gais ist solidarisch.

Art. 7 – Kosten und Gebühren

7.1. Jede Partei übernimmt die jeweiligen Beraterkosten.

7.2. Der Zuschlagsempfänger ersetzt der Fraktion innerhalb von 20 Tagen ab Zuschlagserteilung und unabhängig von der Ausstellung der Abbaugenehmigung folgende Ausgaben, welche diese im Zusammenhang mit dem Antrag um Genehmigung der Schottergrube getragen hat: Ausgaben für die Ausarbeitung der technischen Unterlagen, Geologische Gutachten mit Übersetzungen, die Kosten für die Verlegung der vorhandenen Stromleitung, welche das Abbaugelände quert durch EDYNA und die Kosten für die Schätzung des Schotterwertes und die Veröffentlichung der Ausschreibung.

7.3. Alle Spesen, Steuern und Gebühren, die bei Abschluss oder Erneuerung des Vertrages anfallen, einschließlich der Kosten für die Vertragserstellung, sind zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Art. 8 – Vertragsstrafe

Der Zuschlagsempfänger ist in folgenden Fällen und im angegebenen Ausmaß einer Strafe unterworfen:

- a) falls wegen starkem Wind laut Art. 5.6. die Fraktion die Einstellung des Abbaus fordert und der Zuschlagsempfänger nicht Folge leistet: Schadensersatz im Ausmaß von 1.000€ **pro Tag**;
- b) falls der Schottertransport mittels LKWs erfolgt, welche nicht der Abgasklasse Euro 6 oder höher entsprechen: Schadensersatz im Ausmaß von 500€ **pro LKW** und pro Tag;
- c) im Falle von zweckentfremdender Verwendung der Grundstücke laut Art. 5.9.: Schadensersatz im Ausmaß von 500€ **pro Tag**.

Art. 9 – Auflösung des abzuschließenden Bezugsvertrages

Gemäß **Art. 1456 des ZGB** löst sich der abzuschließende Bezugsvertrag in folgenden Fällen auf:

- Es stellt sich nach Überprüfen der Voraussetzungen heraus, dass der Zuschlagsempfänger nicht die Voraussetzungen erfüllt;

- Die Abbaugenehmigung wird nicht erteilt;
- Die UVP-Prüfung fällt negativ aus;
- Bei Konkurerklärung des Zuschlagsempfängers bzw. des Betreibers;
- Bei Nichtaushändigung der Kopie der abgeschlossenen Versicherungspolize laut Art. 6 des gegenständlichen Leistungsverzeichnisses;
- Zahlungsverzug der Rechnungen der Fraktion Gais von mindestens 3 Monaten;
- Wenn die Verarbeitung des Schotters nicht ausschließlich mittels einer stationären Anlage in einem Umkreis von maximal 20 km zur Grube erfolgt.

Beim Eintreten eines Auflösungsgrundes wird die geleistete Kaution laut Art. 7.1 der Vergabe- und Teilnahmebedingungen einbehalten. Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich der Fraktion sämtliche Spesen laut Art. 7.2 des gegenständlichen Leistungsverzeichnisses, welche in Zusammenhang mit dem Antrag zur Eröffnung der Schottergrube angefallen sind, zu erstatten bzw. verzichtet ausdrücklich auf deren Rückerstattung. Der Zuschlagsempfänger hat beim Eintreffen von oben genannten Auflösungsgründen kein Anrecht auf Schadenersatz. Die Genehmigung muss an die Fraktion entschädigungslos übertragen bzw. der Autonomen Provinz zurückgegeben werden.

Im Falle der Auflösung des Vertrages muss der Zuschlagsempfänger die Grundstücke innerhalb der von der Fraktionsverwaltung festgesetzten Frist verlassen und den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherstellen.

Werden die Genehmigungen zum Abbau laut Art. 3.2. des Leistungsverzeichnisses durch Verschulden eines Vertragspartners nicht erteilt, so schuldet dieser dem anderen Vertragspartner einen Schadenersatz von € 100.000,00 und dieser hat das Recht den Vertrag einseitig aufzulösen.

Art. 10 - Verweisung auf die geltenden Bestimmungen

Für alles, was nicht ausdrücklich im vorliegenden Leistungsverzeichnis geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art.11 - Zuständiger Gerichtsstand

Jeder zwischen den Parteien über die Auslegung, Anwendung und/oder Ausführung des abzuschließenden Bezugsvertrages entstehende Streitfall, wird laut Schiedsordnung des Schiedsgerichtes der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen dem Schiedsgericht selbst übergeben. Die Entscheidung ist unanfechtbar und soll von einem Schiedsrichtersenat, bestehend aus drei Schiedsrichtern gemäß Schiedsordnung des genannten Schiedsgerichtes getroffen werden. Für die Ernennung des Schiedsrichterssenates beziehen sich die Parteien ausdrücklich auf Artikel 26 und folgende der genannten Schiedsordnung, wobei die Verfahrenssprache Deutsch ist.

Art. 12 – Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (DSGVO) - Datenschutzhinweis

Rechtsinhaber der Daten ist die Fraktion Gais. Die Fraktion Gais ist ermächtigt die personenbezogenen Daten, auch in elektronischer Form, im Rahmen dieser Vergabe und der Durchführung der gegenständlichen Dienstleistung zu verwenden.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist der Präsident der Fraktion, Herr Renzler Karl oder die von ihm beauftragte Person.